

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB)

Alphabet Fleetservices GmbH

1. Mietdauer und Mietpreis

1.1

Die für die Berechnung des Mietpreises maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem Tag und zur Uhrzeit des vertraglich vereinbarten Beginns des Mietverhältnisses und endet mit der tatsächlichen Rückgabe des Mietobjekts an die Alphabet Fleetservices GmbH (nachfolgend Vermieterin genannt). Ist bei Bestellung eine Mindestmietdauer vereinbart, so schuldet der Mieter der Vermieterin auch bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs den Mindestmietbetrag.

1.2

Stundenmieten umfassen 60 Minuten, Tagesmieten umfassen 24 Stunden, Wochenmieten laufen über sieben Kalendertage und Monatsmieten umfassen 30 Kalendertage. Einvernehmliche telefonische Mietdaueränderungen gelten als mündlich vereinbarte Ergänzungen des Mietvertrages und können zu preislichen Veränderungen führen.

1.3

Der Mietpreis setzt sich zusammen aus einem Basismietpreis (für die Überlassung des Fahrzeuges) sowie etwaigen Sonderleistungen, die separat berechnet werden. Als Sonderleistungen verstehen sich insbesondere Einweggebühren (Gebühren für die Rückgabe an einem abweichenden Standort), Kosten für Betanken und Kraftstoff, Servicegebühren (Aufwendungsersatz für Sonderleistungen), Mautgebühren, Zubehör / Extras wie z. B. Kindersitz, Schneeketten, Zustellungs- und Abholungskosten.

1.4

Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.

1.5

Wird das Fahrzeug nicht an derselben Vermietstation zurückgegeben, an der es angemietet wurde, so ist der Mieter der Vermieterin zur Erstattung der Rückführungskosten bzw. Bezahlung einer Einweggebühr verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

1.6

Bei Mieten mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 30 Tagen (Langzeitmieten) ist die Vermieterin berechtigt, den vereinbarten Mietpreis sowie die vereinbarten Verrechnungssätze für Mehrkilometer entsprechend anzupassen, wenn sich während der Mietzeit die Kfz-Versicherungsprämien, die Versicherungssteuer, Kfz-Steuern oder die Umsatzsteuer erhöhen oder neue fahrzeugbezogene Steuern sowie Rundfunkbeiträge eingeführt werden. Sofern sich die monatliche Mietrate um mehr als 5 % erhöht, kann der Mieter durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Erhöhung den Mietvertrag kündigen. Dieses Kündigungsrecht gilt nicht für einen Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen

beruflichen Tätigkeit handelt. Bei Wegfall oder Reduzierung der genannten Prämien bzw. Steuern hat der Mieter einen entsprechenden Anpassungsanspruch zu seinen Gunsten.

2. Reservierungen

2.1

Reservierungen erfolgen durch das Reservierungsformular der Vermieterin oder über deren Buchungsportale.

2.2

Reservierungen sind nur für Fahrzeugklassen verbindlich, sofern für bestimmte Mietprodukte ausdrücklich nur Fahrzeugklassen angeboten werden.

2.3

Die Vermieterin informiert den Mieter, wenn ein konkretes Fahrzeugmodell gewünscht, aber nicht verfügbar ist. Der Mieter kann in diesem Fall die Reservierungsbuchung kostenfrei stornieren oder im Rahmen der Verfügbarkeit auf ein anderes Fahrzeug umbuchen.

2.4

Übernimmt der Mieter das Fahrzeug bei Abholung an der Vermietstation nicht spätestens 60 Minuten nach der vereinbarten Zeit, entfällt die Reservierungsbindung für die Vermieterin. Die Vermieterin ist allerdings berechtigt das Fahrzeug bis zu 24 Stunden ab dem vereinbarten Abholtermin für den Kunden vorzuhalten.

2.5

Bis zu 48 Stunden vor Mietbeginn ist eine Stornierung der Reservierungsbuchung kostenfrei möglich.

2.6

Im Falle einer Stornierung einer Reservierungsbuchung weniger als 48 Stunden vor Mietbeginn oder bei Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs innerhalb von 60 Minuten nach Ablauf des vereinbarten Abhol- oder Zustelltermins (no-show) ist die Vermieterin berechtigt, Schadensersatz in Höhe des für die reservierte Mietzeit anfallenden Mietpreises und evtl. sonstiger Entgelte wie z. B. Kindersitze zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verlangen, maximal jedoch für zwei Miettage, sofern der Mieter nicht nachweist, dass keine oder niedrigere Kosten bei der Vermieterin angefallen sind. Sofern Zustellkosten angefallen sind, werden diese gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

3. Vorzulegende Dokumente, Berechtigte Fahrer

3.1

Der Mieter oder der berechtigte Fahrer muss bei Übergabe des Fahrzeugs seine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche und im Inland gültige Fahrerlaubnis, sein gültiges Zahlungsmittel mit ausreichendem Kreditrahmen sowie seinen Personalausweis oder

Reisepass im Original vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente und / oder Zahlungsmittel nicht vorlegen, ist die Vermieterin berechtigt, von einem bereits geschlossenen Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Vermieterin ist in diesem Fall berechtigt, Schadensersatz in Höhe des für die reservierte Mietzeit anfallenden Mietpreises und evtl. sonstiger Entgelte wie z. B. Kindersitze zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu verlangen, maximal jedoch für zwei Miettage, sofern der Mieter nicht nachweist, dass keine oder niedrigere Kosten bei der Vermieterin angefallen sind. Sofern Zustellkosten angefallen sind, werden diese gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

3.2

Für Fahrzeuge mit mehr als 200 PS gelten ein Mindestalter von 21 Jahren und eine mindestens dreijährige Fahrerlaubnis. BMW M-Modelle, M-Performance Modelle und BMW i8 können ab einem Mindestalter von 25 Jahren und mindestens fünfjähriger Fahrerlaubnis angemietet werden.

3.3

Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter sowie im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und Verwandten 1. Grades (Eltern, Kinder) geführt werden. Bei Firmenkunden dürfen alle angestellten Mitarbeiter, deren Angehörigen 1. Grades sowie im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen das Fahrzeug führen. Für alle Fahrer gelten die Alters- und Fahrerlaubnisbestimmungen laut Ziffer 3.1 und 3.2 und der Mieter ist verantwortlich dafür, dass jeder nach den Sätzen 1 und 2 dieser Ziffer 3.2 zulässige Fahrer, diese Voraussetzungen erfüllt. Abweichend dazu gilt bei Anmietung von BMW M-Modellen und M-Performance Modellen, dass jeder zusätzliche Fahrer vor Fahrtantritt von der Vermieterin legitimiert und freigegeben werden muss.

3.4

Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der jeweilige Fahrer im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis befindet. Ist dies nicht zweifelsfrei möglich, so darf das Fahrzeug nicht an den entsprechenden Fahrer ausgehändigt werden.

3.5

Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

4. Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistungen (Kautio)

4.1

Der Mietpreis zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte sowie gesetzlicher Umsatzsteuer ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten. Rückerstattungen bei verspäteter Fahrzeugabholung oder vorzeitiger Rückgabe erfolgen nicht. Der Mietpreis ist immer zu Beginn der Mietzeit fällig.

4.2

Beträgt die Mietdauer mehr als 30 Tage, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 30 Tagen zu entrichten.

4.3

Bei Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt die Abrechnung der effektiven

Nutzung. Offene Restbeträge sind spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Mietdauer zu entrichten.

4.4

Das einzig akzeptierte Zahlungsmittel bei Privatkunden (natürliche Personen) ist die Kreditkarte. Für Firmenkunden (juristische Personen) erfolgt die Zahlung per Bankeinzug oder in Ausnahmefällen per Überweisung, vorbehaltlich einer positiven Legitimation und positiven Bonitätsprüfung durch die Vermieterin.

4.5

Der Mieter stellt sicher, dass die genutzte Kreditkarte zu jeder Zeit durchgehend das zur Begleichung der Mietraten und Sicherheitsleistung (Kautio) an die Vermieterin notwendige Kreditlimit aufweist.

4.6

Als Zahlungsmittel ausgeschlossen sind Bargeld, EC-Karten, Prepaid-Kredit-Karten sowie Debit-Karten.

4.7

Der Mieter ermächtigt die Vermieterin, die von ihm bei der ersten Anmietung angegebene Zahlungsart auch für alle späteren Anmietungen sowie etwaiger anderer Entgelte, die der Mieter aus oder im Zusammenhang mit der Anmietung schuldet (wie z.B. Aufwandspauschalen im Falle von Verkehrsverstößen, Vertragsstrafen, etc.), zu belasten.

4.8

Der Mieter verpflichtet sich zur Erteilung eines SEPA Mandates für die Vermieterin sowie dessen Inkassobevollmächtigte für sämtliche Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche.

4.9

Gegen die Ansprüche der Vermieterin kann der Mieter nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietvertrag über das betreffende Fahrzeug beruht.

4.10

Die Vermieterin behält es sich vor, die vom Mieter angegebene Zahlungsart bis zu drei Monate nach der Miete für weitere evtl. auftretende Kosten und Gebühren (z. B. Verkehrsordnungswidrigkeiten) zur Weiterbelastung zu nutzen.

4.11

Der Privatkunde ist als Mieter verpflichtet, für die Erfüllung seiner Pflichten als Sicherheit (Kautio) eine Geldsumme zu leisten, deren Höhe sich nach dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis bestimmt. Es gilt stets das Gebührenverzeichnis, das bei Mietbeginn des Fahrzeuges aktuell ist. Dieses liegt bei der Vermietstation aus oder kann auf der Website der Vermieterin (www.bmw.de/mieten) eingesehen werden.

4.12.

Der Mieter leistet die Kautio zu Beginn der Mietzeit als Reservierung des Betrags auf seiner Kreditkarte. Der Betrag wird seitens der Vermieterin zum Zeitpunkt der Begleichung aller Zahlungsverpflichtungen des Mieters für den jeweiligen Mietvertrag wieder freigegeben.

4.13

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit während des gesamten Mietverhältnisses geltend machen.

4.14

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kautions) der Kreditkarte des Mieters belastet. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines zugelassenen Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwaltes zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig oder -unwillig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.

4.15

Der Rechnungsversand erfolgt in Papierform. Die Vermieterin behält sich dennoch vor, Rechnungen elektronisch (bspw. per E-Mail) zu versenden.

4.16

Bei Adresswechsel und / oder Umfirmierungen oder sofern eine Rechnung nicht zugeht oder nicht empfangen werden kann, wird der Mieter die Vermieterin hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Vermieterin übersendet in diesem Fall eine Kopie der Rechnung erneut und bezeichnet diese als Kopie.

5. Fahrzeugübernahme

5.1

Dem Mieter wird das Fahrzeug mit mindestens viertelvollem Kraftstofftank übergeben. Bei batteriebetriebenen Fahrzeugen wird das Fahrzeug mit einer Batterieladung von mindestens 50 % übergeben.

5.2

Der Mieter und / oder der Fahrer sind verpflichtet, das Fahrzeug bei Übernahme selbständig auf das Vorhandensein des vereinbarten Tankfüllstandes, den aktuellen Kilometerstand und bei Anwendung der üblichen Sorgfalt auf erkennbare Schäden außen und innen zu prüfen und haben, soweit solche vorhanden sind, zusammen mit der Vermieterin für deren korrekte Aufnahme in ein Übergabeprotokoll Sorge zu tragen. Außerdem überprüft der Mieter das Vorhandensein sämtlicher zum Fahrzeug gehörender Ausrüstungsteile (z. B. Windschott, Verbandkasten). Fehlteile werden im Protokoll festgehalten. Der Mieter und / oder der Fahrer können von der Vermieterin verlangen, das Fahrzeug vor Übernahme von möglicherweise sichtbehindernden Schmutz- und / oder Schneeresten zu befreien.

5.3

Der Mieter ist verpflichtet, eventuell nachträglich festgestellte Mängel, welche nicht im Übergabeprotokoll dokumentiert wurden, unverzüglich und noch vor Fahrtbeginn der Vermieterin zu melden.

5.4

Im Fall der Nichtabholung durch den Mieter gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.6.

6. Auslandsfahrten

6.1

Die Nutzung von Mietfahrzeugen im Ausland ist für bestimmte Länder untersagt. Eine Auflistung der Länder, in denen die jeweiligen Fahrzeugkategorien nicht genutzt werden dürfen, kann vor Reservierung auf der Webseite der Vermieterin unter www.bmw.de/mieten und in der Vermietstation eingesehen oder telefonisch erfragt werden.

6.2

Bei einem Verstoß gegen die Auslandsfahrtenbestimmungen nach Ziffer 6.1 ist die Vermieterin zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Falle ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz erlischt bei Fahrten in nicht freigegebene Länder.

7. Fahrzeugnutzung und Betriebsmittel

7.1

Der Mieter darf das Fahrzeug weder verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken noch zur Sicherung übereignen. Der Mieter hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug oder im Falle der Entwendung, Beschädigung oder Verlust ist die Vermieterin vom Mieter unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Vermieterin verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

7.2

Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, Austausch von Teilen sowie Umlackierungen und Beklebungen sowie Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nicht gestattet. Bei Nichtbeachtung hat der Mieter alle Kosten zu tragen, die aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands resultieren.

7.3

Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr und im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks benutzt werden. Eine Benutzung zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken, zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, zur Untervermietung, zu Fahrschulzwecken, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen sowie zu rechtswidrigen Zwecken ist untersagt.

7.4

Das Fahrzeug darf nicht zum Zwecke des begleiteten Fahrens bei Fahranfängern genutzt werden.

7.5

Solange das Fahrzeug abgestellt wird, sind sämtliche Sicherheitsvorkehrungen zu beachten, insbesondere ist das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen, das Lenkradschloss einzurasten und bei einem Cabrio das Verdeck zu schließen. Der Mieter ist verpflichtet, beim Verlassen des Fahrzeuges alle Fahrzeugschlüssel und -papiere an sich zu nehmen und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

7.6

Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt. Bei einem schuldhaften

Verstoß hiergegen ist die Vermieterin berechtigt, eine Pauschale gemäß dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis geltend zu machen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Vermieterin bleibt es unbenommen, einen über die Pauschale hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

7.7

Der Mieter ist verpflichtet eventuelles Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

7.8

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motoröl- und Wasserstands (Elektrofahrzeuge ausgenommen) sowie des Reifendrucks einzuhalten. Elektrofahrzeuge haben keine Betriebs- und Antriebsgeräusche, wodurch sie für Fußgänger nicht wahrnehmbar sind. Daher ist eine erhöhte Aufmerksamkeit des Mieters erforderlich.

7.9

Fällige Inspektionen sind zu beachten und es ist regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Aus diesem Grund muss der Mieter die Vermieterin unverzüglich über fällige Inspektionen informieren.

7.10

Wird während der Mietzeit eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges notwendig oder tritt ein gewährleistungsrelevanter Mangel auf, der die Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigt, ist der Mieter berechtigt und verpflichtet, unverzüglich dem nächstgelegenen Servicebetrieb des jeweiligen Herstellers anzuzeigen und von diesem – in Notfällen von einer anderen vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt – nachbessern zu lassen. Der Sachverhalt ist der Vermieterin vorab bekannt zu geben und eventuell entstehende Kosten muss die Vermieterin in jedem Fall vor Auftragsvergabe freigeben. Verletzt der Mieter diese Verpflichtung, verliert er sein Recht zur Minderung des Mietpreises. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Notwendige Reparaturen oder gewährleistungsrelevante Mängel, die nicht die Aufrechterhaltung des Betriebes oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen, sind der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.

7.11

Bei Mietverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen hat der Mieter die Kosten für die Beschaffung von allen Nachfüllflüssigkeiten (z. B. Motoröl, Scheibenreiniger, Scheibenfrostschutzmittel) selbst zu tragen.

7.12

Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung; der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen

Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen die Vermieterin wegen Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern frei.

7.13

Die Betriebsanleitung des jeweiligen Herstellers ist zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften bei Fahrzeugen mit alternativem Antrieb.

8. Schadenabwicklung

8.1

Im Schadenfall hat der Mieter / Fahrer die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten und ihr eine vollständige schriftliche Schadenmeldung (Unfallbericht inkl. Fotodokumentation) unterschrieben zuzusenden.

8.2

Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin durchführen lassen. Die Wahl der Reparaturwerkstätte steht der Vermieterin zu.

8.3

Nach jedem Schadenfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Bei einem Unfall mit einem Elektrofahrzeug muss der Mieter die Polizei / Feuerwehr darauf hinweisen, dass ein Elektrofahrzeug in den Unfall verwickelt ist.

8.4

Lehnt die Polizei eine Unfallaufnahme ab, hat der Mieter / Fahrer hierüber eine schriftliche Bestätigung der Polizei vorzulegen.

8.5

Beweismittel (u.a. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten sowie deren Kfz-Kennzeichen zu notieren. Der Mieter hat alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadenursache und des -hergangs zu ergreifen. Dem Mieter / Fahrer ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und / oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen (Gefährdung des Versicherungsschutzes). Der Mieter / Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen nachgekommen ist.

8.6

Nach einem Diebstahl des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder -zubehör hat der Mieter / Fahrer unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle zu erstatten sowie die Vermieterin darüber in Kenntnis zu setzen. Der Mieter / Fahrer ist verpflichtet, jeden Schadenfall unverzüglich der Vermieterin vollständig und wahrheitsgemäß zu melden.

8.7

Wird aufgrund des Schadensfalls eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges notwendig, ist der Mieter berechtigt und verpflichtet, dies unverzüglich dem

nächstgelegenen Servicebetrieb des jeweiligen Herstellers anzuzeigen und von diesem – in Notfällen von einer anderen vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt – nachbessern zu lassen. Der Sachverhalt ist der Vermieterin vorab bekannt zu geben und eventuell entstehende Kosten muss die Vermieterin in jedem Fall vor Auftragsvergabe freigeben. Es besteht kein Anspruch des Mieters gegen die Vermieterin auf kostenfreie Überlassung eines Ersatzfahrzeugs während der Reparatur.

8.8

Fahrzeugbezogene Entschädigungsleistungen sind an die Vermieterin weiterzuleiten. Die Vermieterin kann vom Mieter zum Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung verlangen, soweit die Vermieterin diese nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung erhalten hat.

8.9

Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Mietvertrag zum Schadentag kündigen. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges können beide Vertragspartner innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Schadentag kündigen.

8.10

Die Vermieterin entscheidet darüber, ob nach einem vom Mieter verschuldeten Schadeneintritt das Vertragsverhältnis fortgesetzt oder beendet wird.

8.11

Der Mieter ist verpflichtet, verlorene und gestohlene Fahrzeugschlüssel und Zulassungsbescheinigungen (Teil I) sofort nach Kenntnis an die Vermieterin zu melden. Zur Abwehr weiterer Schäden ist die Vermieterin berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen.

8.12

Die Vermieterin berechnet je Schadenfall eine Bearbeitungsgebühr gemäß dem aktuell gültigen Gebührenverzeichnis.

9. Rückgabe des Fahrzeugs

9.1

Der Mieter hat das Fahrzeug zu dem im Mietvertrag vereinbarten Datum sowie an der vereinbarten Vermietstation der Vermieterin oder am sonst vereinbarten Ort mit allen Schlüsseln, vollständigem Zubehör und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, Servicekarte) auf eigene Kosten und Gefahr zurückzugeben. Eine Verlängerung des Mietvertrags vor dessen Ablauf ist telefonisch oder schriftlich nach Vereinbarung mit der Vermieterin möglich. Setzt der Mieter die Nutzung des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit ohne Zustimmung der Vermieterin fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als stillschweigend verlängert. Der § 545 BGB findet keine Anwendung.

9.2

Bei Fahrzeugen mit einer Anmietdauer von mehr als 30 Tagen muss sich der Mieter zwei Arbeitstage vor dem gewünschten Rückgabetermin schriftlich bei der Vermieterin melden, um den Abgabezeitraum abzustimmen.

9.3

Eine Rückgabe des Fahrzeugs liegt erst dann vor, wenn die Vermieterin den Besitz des Fahrzeugs und der Fahrzeugschlüssel sowie aller überlassenen Fahrzeugdokumente und aller amtlichen Kennzeichen erlangt hat. Der Mieter ist für die Wiederbeschaffung von fehlenden Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugdokumenten verantwortlich. Falls der Mieter die Wiederbeschaffung durch die Vermieterin wünscht, erfolgt eine Berechnung aller in diesem Zusammenhang stehenden Kosten an den Mieter. Der Fahrer, dem der Mieter das Fahrzeug willentlich zur Nutzung überlassen hat, ist im Hinblick auf die Rückgabeverpflichtung der Erfüllungsgehilfe des Mieters.

9.4

Bei Mieten mit einer vereinbarten Mietdauer von mehr als 30 Tagen (Langzeitmieten) behält sich die Vermieterin das Recht vor, mit Erreichen des maximal zulässigen Kilometerstands das Fahrzeug zurück zu verlangen und dem Mieter ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen. Der zulässige Höchst-Kilometerstand wird im Mietvertrag angegeben oder dem Mieter schriftlich mitgeteilt.

9.5

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug mit gleichem Tankfüllstand wie bei Fahrzeugübernahme (Dokumentation gemäß Mietvertrag) bzw. mindestens halbvoll geladenem Akku zurückzugeben. Kommt der Mieter der Betankungsverpflichtung bzw. Beladungsverpflichtungen nicht nach, wird die Vermieterin dem Mieter für die Betankung bzw. Beladung des Fahrzeugs und für Kraftstoff die Entgelte gemäß dem Gebührenverzeichnis in Rechnung stellen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Betankung oder Beladung keine oder niedrigere Kosten angefallen sind.

9.6

Wird der Rückgabezeitpunkt bei Mieten von mindestens 24 Stunden – auch unverschuldet – um mehr als 59 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Nutzungsentschädigung von einer Tagesmiete (Normaltarif) pro angefangenem Tag zu entrichten, es sei denn, die Vermieterin hat die verspätete Rückgabe zu vertreten. Bei Mieten von weniger als 24 Stunden beträgt die entsprechende Kulanfrist 15 Minuten. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass der Vermieterin kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9.7

Wird das Fahrzeug ohne entsprechende vorherige Abrede außerhalb der Vermietstations-Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gemacht werden, oder durch Einwurf der Fahrzeugschlüssel oder -papiere in einen Nachttresor – falls vorhanden – abgestellt, so verlängert sich der Mietvertrag bis zur Öffnung der Rückgabestation. In diesem Fall erfolgen die Fahrzeugbesichtigung und die Erstellung des Rückgabeprotokolls durch die Vermieterin erst zu Beginn der Geschäftszeiten am nächstfolgenden Werktag. Der Mieter hat für seine Teilnahme an der Besichtigung selbst zu sorgen. Nimmt der Mieter an der Besichtigung nicht teil, so stimmt er stillschweigend der Beurteilung des Fahrzeugzustands durch die Vermieterin zu.

9.8

Nach Rückgabe des Fahrzeugs werden eventuelle Mehrkilometer gemäß den vereinbarten Mehrkilometersätzen berechnet. Der Betrag ist sofort fällig. Minderkilometer werden nicht erstattet.

9.9

Das Fahrzeug ist im begutachtungsfähig gereinigten Zustand (innen und außen) zurückzugeben. Entspricht das Fahrzeug nicht diesem Zustand, hat die Vermieterin Anspruch auf Erstattung der Reinigungskosten gemäß dem aktuellen Gebührenverzeichnis. Schäden, die erst nach der Reinigung des verschmutzten Fahrzeugs festgestellt werden können, darf die Vermieterin dem Mieter nachträglich in Rechnung stellen.

9.10

Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden angemessenen Erhaltungszustand, verkehrs- und betriebssicher, sowie, soweit nicht abweichend vereinbart, frei von Schäden sein. Über den Zustand müssen die Parteien bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll anfertigen und unterschreiben. Eine vom Mieter mit der Rückgabe betraute Person handelt als dessen Erfüllungsgehilfe.

9.11

Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Mieter zum Ausgleich des Minderwertes verpflichtet, es sei denn, der Minderwert ist von der Vermieterin zu vertreten.

9.12

Zur Feststellung eines Schudsachverhaltes ist die Vermieterin berechtigt, die Diagnosedaten des Fahrzeugs auszulesen und zu verwenden.

9.13

Können sich die Vertragspartner über einen vom Mieter auszugleichenden Minderwert nicht einigen oder sollte der Mieter das Rücknahmeprotokoll nicht unterschreiben, wird der Minderwert auf Veranlassung der Vermieterin oder dessen Bevollmächtigten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten des Gutachtens tragen die Vermieterin und der Mieter je zur Hälfte. Dieses Sachverständigengutachten ist für beide Vertragsparteien als Schiedsgutachten verbindlich. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen.

9.14

Der Mieter verpflichtet sich, bei Rückgabe des Fahrzeugs die personenbezogenen Daten im Fahrzeug zu löschen (z. B. Einträge im Navigationssystem, Telefonkopplungen und Rufnummernlisten). Der Mieter setzt die Geräte gemäß Bedienungsanleitung auf Werkseinstellungen zurück.

10. Haftung der Vermieterin

10.1

Die Vermieterin und deren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften – abgesehen von der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die dem Vermieter die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglichen. Ein Schadensersatzanspruch wegen

der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

10.2

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

11. Haftung des Mieters

11.1

Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges sowie Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln.

11.2

Abweichend von Ziff. 11.1 ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit die Haftung des Mieters / Fahrers für die Dauer der Mietzeit für Schäden an dem Fahrzeug pro Schadenfall auf einen Höchstbetrag begrenzt, der im Mietvertrag genannt ist. Wurde in zuzurechnender Weise ein Schaden am Fahrzeug vom Mieter / Fahrer grob fahrlässig herbeigeführt oder ein nicht durch die für das Fahrzeug bestehende Haftpflichtversicherung gedeckter Schaden an einer sonstigen, der Vermieterin gehörigen Sache grob fahrlässig verursacht oder eine vom Mieter/ Fahrer zu erfüllende vertragliche Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, ist die Vermieterin berechtigt, die Haftenden in einem der Schwere ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis über den vereinbarten Höchstbetrag pro Schadenfall hinaus in Anspruch zu nehmen, es sei denn im Falle der Obliegenheitsverletzung war die vorwerfbare Handlung oder das vorwerfbare Unterlassen weder für den Eintritt des Schadenfalles noch für dessen Feststellung oder dessen Umfang ursächlich. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde. Im Falle vorsätzlichen Handelns oder Unterlassens entfällt die Haftungsreduzierung unter dem Vorbehalt der vorgenannten Einschränkung im Falle von Obliegenheitsverletzungen zur Gänze. Der Mieter hat das Verhalten, das Handeln oder Unterlassen des jeweiligen Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.

11.3

Eine vereinbarte Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit und bei außerordentlicher Kündigung des Mietvertrages mit sofortiger Wirkung mit Zugang der Kündigungserklärung. Der Mieter haftet daher unbeschadet aller sonstigen Ansprüche uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder nach Zugang der Kündigung des Mietvertrages eintreten.

11.4

Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind von der Haftungsbeschränkung nach Ziffer 11.2 nicht erfasst. Ebenso umfasst die Haftungsbeschränkung nicht

- Schäden aufgrund ungenügend gesicherter Ladung,
- Schäden aufgrund fehlerhafter Bedienung oder falscher Kraftstoffbetankung,
- Schäden durch oder der Verlust von Fahrzeugschlüsseln oder Zubehör,
- Reifen- und Beladungsschäden,

- Unterbodenschäden,
- Schäden an Fahrzeugteilen, die außerhalb ihrer vorbestimmten Funktion und Verwendungsart infolge einer schuldhaften Beanspruchung auftreten (z. B. Kupplungs- oder Motorschäden).

11.5

Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften in jedem Fall unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften.

11.6

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.

11.7

Der Mieter haftet auch für den Schaden, der der Vermieterin dadurch entsteht, dass ein Unfallhergang aufgrund der Verletzung der Pflichten nicht mehr nachvollzogen werden kann.

11.8

An die Vermieterin gezahlte Versicherungsleistungen werden mit dessen Schadensersatzforderungen gegen den Mieter verrechnet.

11.9

Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus der Deaktivierung von sicherheitsrelevanten Fahrerassistenzsystemen (z. B. ESA, ESC, ABS) resultieren. In diesen Fällen entfällt der Versicherungsschutz.

12. Verkehrsordnungswidrigkeiten, Buß- und Verwarnungsgelder oder sonstige Kosten

12.1

Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, welche von Behörden oder sonstigen Stellen anlässlich von Verstößen des Mieters oder eines Fahrers gegen gesetzliche Bestimmungen während der Mietzeit erhoben werden. Der Mieter / Fahrer ist verpflichtet, übersandte behördliche Anhörungsbögen oder bei ähnlichen Ermittlungsanfragen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten gegenüber der ausstellenden Verwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu geben, dass ihm das Fahrzeug von der Vermieterin zur persönlichen Nutzung überlassen wurde. Erfolgt keine fristgerechte Rückmeldung an die Behörde durch den Mieter, werden bei erneuter behördlicher Anfrage die Daten des Mieters / Fahrers bekannt gegeben.

12.2

Für die vollständige Bezahlung oder die etwaige Einlegung von Rechtsmitteln gegen erlassene Bußgeldbescheide ist der Mieter selbst (auf eigene Kosten) zuständig. Dies gilt auch für die Abwehr tatsächlicher oder behaupteter zivilrechtlicher Ansprüche Dritter (insbesondere wegen Besitzstörungen jeglicher Art, z. B. Parkverstößen), die der Mieter oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, durch die Fahrzeugnutzung verursachen. Werden solche Ansprüche direkt gegen die Vermieterin als Fahrzeughalter geltend gemacht, kann die Vermieterin beim Mieter insoweit Rückgriff nehmen.

12.3

Soweit die Vermieterin behördlicherseits im Zuge der Einleitung von mit Firmenfahrzeugen in Zusammenhang stehenden Straftaten im Straßenverkehr nach der Person des Mieters befragt werden sollte, wird die Vermieterin diese bekanntgeben, insbesondere um Rechtsnachteile wie eine eigene Kostentragungspflicht aus Halterhaftung oder Auferlegung eines Fahrtenbuchs zu vermeiden.

12.4

Verkehrsordnungswidrigkeiten aus dem Ausland wird die Vermieterin vorschüssig bezahlen. Die verauslagten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis werden dem Mieter berechnet. Parallel zur Weiterleitung der Anfrage an den Mieter kann eine sofortige Bekanntgabe der Nutzerdaten an die zuständige Behörde erfolgen.

12.5

Sollte die Vermieterin dennoch – durch Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten des Mieters – aus Halterhaftung wegen entstandener Verfahrenskosten in Anspruch genommen werden, nimmt die Vermieterin den jeweiligen Mieter insoweit in Regress und berechnet zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 120 EUR für den durch das Verhalten des Mieters bei der Vermieterin verursachten Bearbeitungsaufwand.

12.6

Für die Weiterleitung von Bußgelbescheiden oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten (z. B. Parkverstöße) an den Mieter / Fahrer berechnet die Vermieterin eine Bearbeitungsgebühr laut Gebührenverzeichnis, die in der Vermietstation ausliegt oder auf der Website der Vermieterin eingesehen werden kann.

13. Versicherung

13.1

Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personen- und Sachschäden in Höhe von 100 Mio. EUR. Die max. Deckungssumme je geschädigter Person beläuft sich auf 15 Mio. EUR und ist auf Europa beschränkt.

13.2

Besteht kein Versicherungsschutz (z. B. bei Trunkenheitsfahrt), haftet der Mieter auch bei einfacher Fahrlässigkeit voll für den eingetretenen Schaden.

14. Kündigung

14.1

Der Mietvertrag ist über die vereinbarte Laufzeit abgeschlossen.

14.2

Beide Vertragsparteien können in den nach § 543 BGB bestimmten Fällen außerordentlich kündigen, insbesondere kann die Vermieterin den Mietvertrag wegen Zahlungsverzugs fristlos kündigen, wenn der Mieter mit zwei aufeinander folgenden Mietraten in Verzug ist oder mit Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

14.3

Die Vermieterin kann darüber hinaus den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr,
- bewusst falsche oder erheblich unvollständige Angaben, die vom Mieter zur eigenen Person oder der des Fahrers gemacht wurden,
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages z. B. wegen zu hoher Schadenquote

Kündigt die Vermieterin fristlos, kann sie vom Mieter den daraus resultierenden Schaden ersetzt verlangen.

14.4

Sofern zwischen Vermieterin und Mieter mehrere Mietverträge bestehen und die Vermieterin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist, kann sie auch die anderen Mietverträge außerordentlich fristlos kündigen, falls ihr die Aufrechterhaltung auch der weiteren Mietverträge aufgrund grob treuwidrigen Verhaltens des Mieters nicht zumutbar ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Mieter

- ein Mietfahrzeug vorsätzlich beschädigt,
- einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft verschweigt oder einen solchen zu verbergen versucht,
- der Vermieterin vorsätzlich einen Schaden zufügt,
- ein Mietfahrzeug zur Begehung vorsätzlicher Straftaten nutzt.

14.5

Kündigt die Vermieterin einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben.

15. Verschiedenes

15.1

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie zusätzliche Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

15.2

Streitigkeiten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, unterliegen dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

15.3

Soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben, ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl der Vermieterin München. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter oder ein Mitschuldner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16. Umgang mit personenbezogenen Daten

16.1

Soweit dies zum Zwecke der Vertragsdurchführung inklusive der Bonitätsprüfung (wie z. B. Schufa-Auskünfte) erforderlich ist, werden personenbezogene Daten des Mieters von der Vermieterin verarbeitet und an BMW Konzerngesellschaften (Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“), BMW Bank GmbH und Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH sowie Subunternehmer) weitergegeben.

16.2

Soweit der Mieter Firmenkunde ist, werden auch personenbezogene Daten der Fahrzeugnutzer und der Mitarbeiter des Mieters sowie den Firmenkunden betreffenden Dokumente (z.B. Mietverträge, Rechnungen und Schreiben auch in digitalisierter Form), im Rahmen des Erforderlichen zum Zwecke der Vertragsdurchführung inklusive der Bonitätsprüfung (wie z. B. Schufa-Auskünfte, Kreditreform-Auskünfte) von der Vermieterin verarbeitet und an BMW Konzerngesellschaften (Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“), BMW Bank GmbH, Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH und Alphabet International GmbH) sowie Subunternehmer weitergegeben. Der Kunde ist verpflichtet, die Betroffenen (insbesondere Fahrzeugnutzer, Mitarbeiter) über jede Übermittlung von personenbezogenen Daten vom Mieter an die Vermieterin rechtmäßig und insbesondere unter Einhaltung der datenschutzrechtlich erforderlichen Informationspflichten zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, den Betroffenen über die Datenschutzhinweise der Vermieterin zu informieren. Die Vermieterin trifft keine Prüfverpflichtung oder Haftung hinsichtlich der Berechtigung des Mieters zur Übermittlung der personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer und Mitarbeiter des Mieters zum Zwecke der im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages erforderlichen Verarbeitung.

16.3

Die Vermieterin wird für den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen Sorge tragen.

16.4

Die Vermieterin bestätigt und stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Mieters befassten Mitarbeiter auf das Datengeheimnis arbeitsvertraglich verpflichtet und in die datenschutzrechtlichen Pflichten eingewiesen sind.

16.5

Soweit die Vermieterin gesetzlich dazu verpflichtet ist, wird sie personenbezogene Daten an Behörden (z. B. bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden) übermitteln.

17. Telematikdienste

17.1

Die Fahrzeuge der Vermieterin sind ab Werk mit bestimmten fahrzeuggebundenen Informations- und Hilfsdienstleistungen wie z. B. Notruf- oder Ortungsfunktion, Verkehrsinformation etc. (nachfolgend „Dienste“) ausgestattet, die je nach Hersteller und Anbieter variieren. Der Hersteller und Anbieter übernimmt die technische Bereitstellung dieser Dienste und ist Verantwortlicher für die

Datenverarbeitungen in diesem Zusammenhang. Details zur Verarbeitung personenbezogener oder fahrzeugbezogener Daten im Rahmen der einzelnen Dienste sind in den Datenschutzhinweisen des jeweiligen Herstellers und Anbieters regelmäßig auf dessen Online-Plattformen abrufbar. Die gegebenenfalls aktivierten Dienste finden Sie in der Dienstbeschreibung des jeweiligen Herstellers und Anbieters. Aktuell sind BMW und MINI die einzigen Hersteller und Anbieter von Telematikdiensten.

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei den entsprechenden Herstellern und Anbietern der Telematikdienste unter: (z.B.)

Anbieter: BMW

Telematikdienst: „Connected Drive“

Link zu den AGB:

www.bmw.de/connecteddrive_informationen

Anbieter: MINI

Telematikdienst: MINI Connected

Link zu den AGB:

www.mini.de/connected

Übersicht der Dienste, die standardmäßig in Mietfahrzeugen aktiviert sind:

BMW:

BMW TeleService Notruf (eCall)

www.bmw.de/de/topics/faszination-bmw/connecteddrive/digital-services/ecall.html

BMW TeleServices (Wartungsumfänge)

www.bmw.de/de/topics/faszination-bmw/connecteddrive/digital-services/teleservices.html

Weitere Services wie RTTI (Echtzeitverkehrsdaten) oder Connected Drive Services (z.B. Parking) können ggf. im Fahrzeug vorhanden sein, sind aber nicht serienmäßig verbaut (anders als die oben aufgeführten Dienste). Die komplette Übersicht über das Dienstportfolio von BMW finden Sie unter: www.bmw.de/de/topics/faszination-bmw/connecteddrive/digital-services.html

MINI:

MINI Intelligenter Notruf

www.mini.de/de_DE/home/services/service-fuer-ihren-mini/teleservices.html

MINI Teleservices

www.mini.de/de_DE/home/services/service-fuer-ihren-mini/teleservices.html

Die komplette Übersicht über das Dienstportfolio von MINI finden Sie unter: www.mini.de/de_DE/home/range/mini-connected.html

17.2

Alle Fahrzeuge der Vermieterin sind mit einer Technik ausgestattet, die die Position des Fahrzeugs bestimmbar machen kann. Ist der Mietvertrag wirksam beendet und liegt der konkrete Verdacht einer Unterschlagung vor, behalten wir uns nach Prüfung milderer Mittel vor, GPS-Koordinaten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies geschieht ausschließlich zum Zweck des Schutzes unserer Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte der Vermieterin. Wir weisen darauf hin, dass die Vermieterin aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.

18. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Vermieterin wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.